

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN



groupe 

Artikel 1 – ALLGEMEINES

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Angebote und Verträge von **Groupe E Entretec AG**.

Die SIA-Normen und das Schweizer Recht sind subsidiär anwendbar.

Die AGB sind auf folgender Website frei abrufbar: groupe-e.ch.

Sie treten am 1. Januar 2025 in Kraft

Artikel 2 – PRIORISIERUNG DER DOKUMENTE

Die Bestimmungen des Angebots / Vertrags sowie die beigefügten Dokumente (Sonderbedingungen, die an bestimmte Leistungen gebunden sind) haben Vorrang vor den AGB.

Bei Widersprüchen haben die AGB vor gesetzlichen Bestimmungen und professionellen Standards Vorrang.

Artikel 3 – ANGEBOTE

Sofern nicht anders angegeben, gelten die von **Groupe E Entretec SA** ausgehenden Angebote für einen Zeitraum von 2 Monaten ab Ausstellungsdatum.

Das Angebot muss vom Kunden innerhalb der oben genannten Frist schriftlich angenommen werden. Dennoch gilt der Vertrag als abgeschlossen, wenn **Groupe E Entretec AG** innerhalb der gesetzten Frist die im Angebot angegebenen Arbeiten durchführt.

Die im Angebot genannten Mengen sind ungefähre Angaben. Dies bedeutet, dass sie niedriger oder höher sein können, ohne dass der Kunde irgendwelche Rechte auf eine Änderung der Einheitspreise geltend machen kann. Die angegebenen Mengen bilden die Berechnungsgrundlage für das Angebot von **Groupe E Entretec AG**.

Artikel 4 – LEISTUNGEN

Artikel 4.1 – Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist im Angebot oder im Vertrag, bzw. in der Bestellbestätigung festgelegt.

Artikel 4.2 – Nicht enthaltene Leistungen

Sind nicht im Angebot / Vertrag enthalten, sofern nicht ausdrücklich angegeben:

- alle Arbeiten, die im Angebot / Vertrag nicht klar festgelegt sind
- die Beschaffung von Ersatzteilen, Materialien und Flüssigkeiten, die nicht mehr unter Garantie stehen
- Arbeiten an der Anlage, die durch unsachgemässes Eingreifen einer nicht autorisierten Person, durch Fahrlässigkeit oder durch Naturgewalten verursacht wurden
- Kosten für Pannenhilfe nach Ablauf der Garantie, wenn diese nicht im Vertrag enthalten sind, sich nicht auf die unter Vertrag stehende Anlage beziehen oder auf Fahrlässigkeit zurückzuführen sind (z. B. Heizölmangel, Brennstoffqualität, Ablehnung von vorgeschlagenen Arbeiten usw.)
- Reparatur- oder Änderungsarbeiten (korrektive Wartung) ausserhalb der Garantiezeit
- Wasser- und elektrische Anschlüsse
- nicht näher bezeichnete Arbeiten und Geräte (Leitern, Hebezeuge, Gerüste usw.).

Diese Leistungen sowie alle anderen Arbeiten können von **Groupe E Entretec AG** auf der Grundlage eines Angebots oder auf Rechnungsstellung für Regiearbeiten ausgeführt werden.

Artikel 5 – PREIS

Der Preis für die Leistungen wird im Angebot / Vertrag festgelegt.

Der am Tag des Angebots / Vertrags geltende Mehrwertsteuersatz ist angegeben. Jedoch wird der Mehrwertsteuersatz angewandt, welcher am Tag der Leistung gültig ist.

Bei Dauerverträgen können die Preise indexiert werden. **Groupe E Entretec AG** behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Marktgegebenheiten sowie bei Veränderungen der regulatorischen oder gesetzlichen Auflagen. Wenn die Vertragsbedingungen mit Subunternehmern von **Groupe E Entretec AG** Tarifierhöhungen unterliegen, werden die Beträge der Abonnements / Preise angepasst.

Artikel 6 – AUSFÜHRUNG DER ARBEITEN

Artikel 6.1 – Allgemeines

Groupe E Entretec AG verpflichtet sich, die in diesem Angebot / Vertrag enthaltenen Arbeiten fachgerecht auszuführen.

Um eine effiziente Organisation der Arbeiten zu ermöglichen, steht es **Groupe E Entretec AG** frei, den Zeitpunkt der Arbeiten, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, festzulegen. Letzterer muss dem Servicetechniker den Zugang erleichtern und ihm alle notwendigen Informationen geben, damit er die Arbeit unter bestmöglichen Bedingungen ausführen kann.

Die Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeiten durchgeführt (ausser dringender Pannenhilfe).

Bei Bedarf muss der Kunde eine Leiter, ein Gerüst oder ein Hebmittel für den Zugang zu den Anlagen zur Verfügung stellen.

Die wöchentlichen Kontrollen der Anlage (gemäss Kontrollheft des Herstellers) müssen unbedingt vom Kunden oder seinem Betriebspersonal (Hausmeister usw.) durchgeführt werden. Ebenso bleibt der Kunde für eventuelle gesetzliche Verpflichtungen betreffend Wartung und Kontrolle verantwortlich, die von den zuständigen Behörden vorgeschrieben werden.

Die ausgeführten Arbeiten werden protokolliert. Der Arbeitsbericht wird dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt.

Artikel 6.2 – Kreislaufbehandlung

Jede vollständige oder teilweise Entleerung der behandelten Kreisläufe führt automatisch zu einer neuen Ausführung der Arbeiten, die Gegenstand des vorliegenden Angebots / Vertrags sind. Diese zusätzlichen Arbeiten werden in Rechnung gestellt. Bei Auftreten von Bakterien sind spezifische

Behandlungen nur dann eingeschlossen, wenn sie im Angebot / Vertrag klar angegeben wurden.

Bei Neuinstallationen müssen die Drucktests bereits durchgeführt worden sein.

Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von **Groupe E Entretec AG** durchgeführte Wasserbehandlung der Kreisläufe die Verstopfungs- und Korrosionsrisiken stark einschränkt, ohne sie jedoch gänzlich auszuschliessen. **Groupe E Entretec AG** garantiert die ordnungsgemässe Ausführung der im Angebot / Vertrag festgelegten Arbeiten unter Ausschluss jeglicher anderer Garantien.

Artikel 6.3 – Entkalkung

Je nach Verkalkungsgrad des Geräts, welcher erst nach dem Öffnen desselben sichtbar ist, sind eventuell ausserplanmässige zusätzliche Arbeiten erforderlich. Diese etwaigen Arbeiten sind nicht in diesem Angebot / Vertrag enthalten.

Der Kunde wird darauf aufmerksam gemacht, dass die von **Groupe E Entretec AG** durchgeführte Entkalkung frühere Schäden an den Anlagen aufdecken kann. **Groupe E Entretec AG** garantiert die ordnungsgemässe Ausführung der im Angebot / Vertrag festgelegten Arbeiten unter Ausschluss jeglicher anderer Garantien (insbesondere und vor allem auf vorherige Schäden und Arbeiten).

Artikel 6.4 – Mobile Heizungen

Die Miete einer mobilen Heizung von **Groupe E Entretec AG** gilt für die Wasserschutzzonen «A, B und C». Die Zone «S» ist nicht inbegriffen, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Kantons vor.

Artikel 6.5 – Entschädigung

Im Fall einer vom Kunden zu verantwortenden Unmöglichkeit einzugreifen (Stornierung weniger als 24 Stunden vor der Leistung, keine Zugangsmöglichkeit, ungesicherte Baustelle usw.), zahlt der Kunde **Groupe E Entretec AG** eine Pauschalentschädigung von CHF 150.– pro Nicht-Einsatz.

Artikel 7 – LIEFERUNG UND FRISTEN

Die Lieferung erfolgt ab Lager von **Groupe E Entretec AG**, ausser wenn diese Leistung im Angebot oder im Vertrag angegeben ist. Sofern nicht anders vereinbart, kann der Kunde keinen Schadensersatz aufgrund einer verspäteten Lieferung verlangen.



Die Lieferfristen für die Leistungen sind im Angebot angegeben und dienen der Information. Sie sind nicht bindend für **Groupe E Entretec AG**.

Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen zur fristgerechten Erfüllung gemäss Vertrag zu gewährleisten, ist **Groupe E Entretec AG** ausserdem von ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

Jegliche Auftragsänderung bedeutet eine Änderung der entsprechenden Fristen.

Artikel 8 - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Rechnungsdatum, ohne Skontoabzug (sofern in der Bestellung keine besonderen Bedingungen vereinbart wurden).

Groupe E Entretec SA behält sich das Recht vor, je nach Wert der gelieferten Ware eine Anzahlung in Rechnung zu stellen.

Bei Aufträgen über CHF 20'000.- werden folgende Anzahlungen erhoben:

- Anzahlung von 30%, bei der Bestellung zu bezahlen
- Anzahlung von 30%, bei der Lieferung zu bezahlen
- Anzahlung von 30%, bei der Inbetriebnahme zu bezahlen
- Schlusszahlung von 10%, bei der Übergabe der Anlage zu bezahlen.

Der Kunde hat keinerlei Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht). **Groupe E Entretec AG** hat einen Eigentumsvorbehalt an allen dem Kunden gelieferten Waren, bis der Kunde alle Rechnungen vollständig beglichen hat.

Bei einem Vertrag mit jährlicher Vergütung erfolgt die erste Zahlung für das bis zum 31. Dezember laufende Kalenderjahr bei Vertragsabschluss. Danach erfolgt die Rechnungsstellung jährlich per 1. Januar.

Groupe E Entretec AG behält sich das Recht vor, die mit einem Vertrag verbundenen Leistungen nicht zu erbringen, falls die Rechnung für das laufende Jahr fällig und unbezahlt ist.

Wenn der Kunde die Zahlungsfristen nicht einhält,

muss er zusätzlich zum fälligen Betrag und den Mahngebühren Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr zahlen.

Die Mahngebühren werden folgendermassen erhoben: Die erste Mahnung ist gebührenfrei; die zweite Mahnung kostet CHF 20.- und die dritte Mahnung CHF 30.-. Zudem ist **Groupe E Entretec AG** berechtigt, laufende Leistungen sofort und ohne Vorankündigung einzustellen.

Artikel 9 - BESTELLUNGSÄNDERUNGEN

Bestellungsänderungen, die zusätzliche Leistungen beinhalten, sind grundsätzlich Gegenstand eines Zusatzangebots, das den AGB unterliegt. Andernfalls werden die erbrachten Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Bei Auftragsänderungen, die Leistungen streichen, wird der Preis in der Regel gemäss Wegfall der Leistungen reduziert. **Groupe E Entretec AG** behält sich das Recht vor, eine Entschädigung für die nicht erzielte Marge betreffend die vereinbarte und nicht erbrachte Leistung in Rechnung zu stellen.

Stellt **Groupe E Entretec AG** fest, dass die vereinbarte Ausführung der Leistungen zusätzliche Leistungen (Arbeiten, Material, Hebezeuge usw.) nach sich zieht, welche ihr zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht bekannt waren, so hat sie den Kunden mündlich oder schriftlich darüber zu informieren. Ohne schriftlichen Einspruch des Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Information gelten die zusätzlichen Leistungen als angenommen und die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Verantwortung für die Koordination der verschiedenen am Projekt beteiligten Unternehmen liegt beim Kunden. Zusätzlicher Aufwand aufgrund mangelnder Koordination wird gesondert in Rechnung gestellt.

Artikel 10 - PFLICHTEN DES KUNDEN

Im Falle eines Dauervertrags ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag zum Zeitpunkt der Übertragung des mit der Leistung verbunden Objekts / Gegenstands auf den Erwerber des Objekts / Gegenstands zu übertragen. Er ist dafür verantwortlich, die Übertragung zu dokumentieren

und jeden Zweifel an der Übertragung zu vermeiden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, **Groupe E Entretec AG** den notwendigen Zugang und benötigte Informationen zu gewährleisten, damit die Leistungen erbracht werden können (Arbeiten, Lieferungen, Computersysteme usw.).

Artikel 11 – GARANTIE

Unsere Lieferungen und Leistungen sind gemäss SIA-Vorschriften und geltendem Recht garantiert.

Die Garantie beginnt mit der Bereitstellung der Liefergegenstände oder dem Zeitpunkt der Leistungsausführung.

Ausdrücklich von dieser Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht wurden durch:

- unsachgemässes Handeln einer nicht autorisierten Person, falsche Bedienung, fahrlässige Manipulationen oder Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitungen
- Naturgewalten, Frost, Korrosion, elektrolytische oder chemische Phänomene, Wasser oder nicht den Vorschriften entsprechende Brennstoffe
- Schäden durch Transport, Lagerung oder Montage
- die Verwendung von Behandlungsmitteln, die nicht von **Groupe E Entretec AG** empfohlen werden
- Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen, die von Dritten ohne Zustimmung von **Groupe E Entretec AG** ausgeführt wurden.

Im Fall eines Sachmangels hat der Kunde vorrangig Anspruch auf Reparatur durch **Groupe E Entretec AG**. Wenn eine Reparatur nicht möglich ist, kann er eine Preisreduzierung verlangen.

Wenn das gelieferte Material nicht nutzbar ist, kann der Kunde den Vertrag kündigen.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre. Die Frist für die Meldung des Mangels entspricht der Garantiefrist.

Artikel 12 – VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 12.1 – Gefährliche Substanzen, Durchbohrungen, Kernbohrungen, Einschnitte

Wenn der Verdacht besteht, dass besonders gefährliche Stoffe wie Asbest usw. vorhanden sind, muss **Groupe E Entretec AG** die Gefahren gründlich untersuchen und die damit verbundenen Risiken bewerten. Der Kunde muss **Groupe E Entretec AG**

über das bekannte Vorhandensein von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen informieren. Der Kunde trägt in jedem Fall die Kosten, insbesondere diejenigen für die Identifizierung der Gefahren, die notwendigen Massnahmen und die angemessene Beseitigung.

Groupe E Entretec AG übernimmt keine Verantwortung für Schäden an bestehenden unterirdischen Leitungen, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte (Durchbohrungen, Kernbohrungen, Einschnitte usw.).

Artikel 12.2 – Zivilrechtliche und vertragliche Haftpflicht

Groupe E Entretec AG haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Zudem übernimmt **Groupe E Entretec AG** keine Haftung für entgangene Gewinne, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder für andere Folgeschäden. **Groupe E Entretec AG** haftet nicht für Schäden durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Streiks, Lockouts, Aufstände, Ein- und Ausfuhrverbote, Terroranschläge, Energie- und Rohstoffmangel usw. Wenn der Kunde Lieferungen und / oder Leistungen direkt bei Subunternehmern kauft oder bestellt, geben diese Leistungen keine Haftungsansprüche / Garantieansprüche.

Artikel 12.3 – Übertragung von Risiken

Der Risikoübertrag für die Leistungen erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.

Groupe E Entretec AG übernimmt keine Verantwortung für bereits zusammengebautes oder installiertes Material, das von Dritten entwendet wird. Die Kosten für den Materialersatz und eventuelle Installationskosten gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 12.4 – Technische Dokumentation

Die von **Groupe E Entretec AG** gelieferten technischen Pläne und Schemas sind Grundsatz- und nicht Ausführungsdokumente und können in keinem Fall zur Haftung des Unternehmens führen.

Artikel 12.5 – Unbefugter Eingriff

Groupe E Entretec SA schliesst die Haftung (einschliesslich der Garantie) für unbefugte Eingriffe in die Anlage durch den Kunden oder Dritte aus, selbst bei Unfällen. Gegebenenfalls müssen die zuständigen Abteilungen von **Groupe E Entretec AG** kontaktiert werden.



Artikel 13 – AUSLAGERUNG

Groupe E Entretec SA ist berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung des Kunden an Subunternehmer zu vergeben.

Artikel 14 – KÜNDIGUNG UND VERLÄNGERUNG

Artikel 14.1 – Vertragskündigung

Der Vertrag kann von beiden Parteien per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres der festgelegten Vertragslaufzeit gekündigt werden, sofern keine anderen Vereinbarungen im Vertrag getroffen wurden.

Artikel 14.2 – Stornierung einer Bestellung

Die Bestellung kann nur mit Einverständnis von **Groupe E Entretec AG** storniert werden. Bei einer Stornierung verpflichtet sich der Kunde, **Groupe E Entretec AG** alle bereits angefallenen Kosten zurückzuerstatten.

Artikel 14.3 – Verlängerung

Dauerverträge verlängern sich stillschweigend um einen Zeitraum, der dem bei Vertragsabschluss festgelegten entspricht, ausser wenn sie 3 Monate vor Ablauf des laufenden Jahres gekündigt werden. In allen Fällen enden Dauerverträge am 31. Dezember des Jahres, in dem die Kündigung mitgeteilt wird.

Artikel 15 – GEISTIGES EIGENTUM

Der Kunde verpflichtet sich, die mit den erbrachten Leistungen verbundenen Lizenzbedingungen einzuhalten. **Groupe E Entretec AG** haftet nicht für Ansprüche von Dritten oder Herstellern, die sich auf die Nichteinhaltung ihrer Lizenzbedingungen beziehen.

Geistiges Eigentum wie Dokumente, Kostenvoranschläge, Pläne usw., die dem Kunden von **Groupe E Entretec AG** übergeben wurden, bleiben Eigentum von **Groupe E Entretec AG**. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenten, nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist **Groupe E Entretec SA** berechtigt, eine Vertragsstrafe von 10% des Angebotspreises einzufordern.

Artikel 16 – DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

Groupe E Entretec AG verarbeitet und speichert personenbezogene Daten gemäss der Allgemeinen

Datenverarbeitungsrichtlinie von Groupe E, welche auf der Website groupe-e.ch zu finden ist.

Der Kunde behandelt alle Informationen, die er von **Groupe E Entretec AG** erhält, streng vertraulich (insbesondere Codes, Benutzernamen, Passwörter usw.). Aus Sicherheitsgründen und im Interesse des Eigentümers der Anlage müssen alle schriftlichen Unterlagen sowie die Hard- und Software von den beteiligten Parteien und, wo gerechtfertigt, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern nicht anders vertraglich vereinbart, ist **Groupe E Entretec AG** berechtigt, den Kunden als Referenz für potenzielle Kunden anzugeben.

Artikel 17 – VERSICHERUNGEN

Groupe E Entretec AG hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen für Schadensfälle, die durch ihr Personal im Rahmen der in diesem Angebot / Vertrag enthaltenen Arbeiten an Geräten oder der Anlage verursacht werden können. Alle anderen Versicherungen sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch für Mietgegenstände.

Artikel 18 – KOMPENSATION

Der Kunde kann seine Forderungen gegenüber **Groupe E Entretec AG** nicht kompensieren.

Artikel 19 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Die vertraglichen Bedingungen zwischen **Groupe E Entretec AG** und dem Kunden unterliegen dem Schweizer Recht. Im Streitfall sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist der Sitz von **Groupe E Entretec AG**.

Artikel 20 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

* Die besonderen Bestimmungen gelten gemäss der mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsart.

Artikel 20.1 – Studien

Art. 394 ff OR (Auftrag) gilt subsidiär für die Erbringung von Studienleistungen.

Artikel 20.2 – Ausbau, Umbau, Ausführung

Die Garantie für offensichtliche Mängel beträgt zwei Jahre. Die Kündigungsfrist entspricht der Garantiefrist.



Die Garantie für versteckte Mängel beträgt 5 Jahre. Es obliegt dem Kunden, die Mängelanzeige so früh wie möglich nach ihrer Entdeckung entsprechend dem Geschäftsgang vorzunehmen.

Die oben genannten Garantiefristen werden vom Tag der Abnahme an gerechnet.

Die Abnahme wird von **Groupe E Entretec AG** organisiert. Sie teilt dem Kunden das Datum mit und berücksichtigt dabei seine Verfügbarkeiten.

Wenn die Abnahme nicht bei der Inbetriebnahme oder Bereitstellung stattfinden kann, gilt sie spätestens 30 Tage nach der Inbetriebnahme oder Bereitstellung als durchgeführt.

Die SIA-Norm 118 und der Art. 363 ff. des OR (Werkvertrag) gelten subsidiär für Ausbau-, Umbau- und Ausführungsleistungen.

Article 20.3 – Maintenance

Die Garantie richtet sich nach den Bestimmungen der AGB über Ausbau-, Umbau- und Ausführungsleistungen (Artikel III 1 bis 2 der AGB).

Wartungsarbeiten werden werktags von Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 17:00 Uhr und freitags von 07:30 bis 16:00 Uhr durchgeführt.

Die Dauer des Wartungsvertrags ist im Vertrag oder im Angebot angegeben. Sofern nicht anders angegeben, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Der Vertrag endet in jedem Fall am 31. Dezember des Jahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wurde.

Artikel 20.4 – Notfalleinsätze und Pannenhilfe

Für Not- und Pannenhilfeinsätze gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 22.2 der AGB.

Artikel 20.5 – Miete

Artikel 253 ff OR gilt subsidiär für Mietverträge (Pachtverträge).

Die Dauer des Wartungsvertrags ist im Vertrag oder im Angebot angegeben. Sofern nicht anders vermerkt, ist der Vertrag nicht verlängerbar, insbesondere aus Gründen der Reservierung und Verfügbarkeit von Geräten.

Artikel 20.6 – Verkauf von Material

Artikel 187 ff OR gilt subsidiär für den Verkauf von Material. Ist das gelieferte Material nicht nutzbar, kann der Kunde den Vertrag kündigen.

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre. Die Frist für die Meldung des Mangels entspricht der Garantiefrist.

Matran, Januar 2025